

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung

Quelle: Erlaß zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen
Datum: 14. April 1964
Veröffentlichung: BGBl. Nr. 19 S. 285
Stand: aufgehoben

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 205) folgendes:

I.

Der Bundespräsident führt an seinem Dienstkraftwagen seine Standarte.

II.

- (1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter mit der Fläche in der Fahrtrichtung die Dienstflagge der Bundesbehörden (Bundesdienstflagge)
1. Bundestag und Bundesrat
 - a) in der Größe 30 X 30 cm (Muster I)
der Präsident des Deutschen Bundestages,
der Präsident des Bundesrates,
 - b) in der Größe 25 X 25 cm (Muster II)
die Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages,
die Vizepräsidenten des Bundesrates,
 - c) in der Größe 15 X 25 cm (Muster IV)
der Direktor beim Deutschen Bundestag,
der Direktor des Bundesrates;
 2. Bundesregierung und andere Organe der vollziehenden Gewalt
 - a) in der Größe 30 X 30 cm (Muster I)
der Bundeskanzler,
 - b) in der Größe 25 X 25 cm (Muster II)

- die Bundesminister,
- c) in der Größe 18 X 25 cm (Muster III)
 - die Staatssekretäre des Bundes,
 - der Chef des Bundespräsidialamtes,
 - der Präsident des Bundesrechnungshofes,
 - der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland in Berlin,
 - der Präsident der Deutschen Bundesbank,
 - der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn,
- d) in der Größe 15 X 25 cm (Muster IV)
 - die Leiter der Bundesoberbehörden,
- e) in Doppelstanderform in der Größe 15 X 25 cm (Muster V)
 - die Leiter der Bundesmittelbehörden,
- f) in Standerform in der Größe 15 X 25 cm (Muster VI)
 - die Leiter der Bundesunterbehörden;
- 3. Bundesverfassungsgericht und andere Organe der Rechtsprechung
 - a) in der Größe 30 X 30 cm (Muster I)
 - der Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
 - b) in der Größe 18 X 25 cm (Muster III)
 - die Präsidenten der oberen Bundesgerichte,
 - c) in der Größe 15 X 25 cm (Muster IV)
 - der Präsident des Bundespatentgerichts,
 - der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
 - der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,
 - der Bundesdisziplinaranwalt.

Für die Behörden der Bundespostverwaltung tritt an die Stelle der Bundesdienstflagge die Bundespostflagge.

- (2) Die Bestimmung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und Nr. 2 Buchstabe a und b gilt nur für die Person der Genannten, die unter Nr. 2 Buchstabe c bis f und Nr. 3 Buchstabe a, b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.
- (3) Zweifelsfälle über die Berechtigung zum Führen der Bundesdienstflagge und über das Muster entscheidet der Bundesminister des Innern nach Benehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister.

III.

Die Bundesdienstflagge kann auch in der Form einer entsprechend bemalten Blechscheibe geführt werden.

IV.

Bei Leerfahrten wird keine Flagge gesetzt.

V.

- (1) Die Führung der Bundesdienstflagge an Dienstkraftwagen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt das Auswärtige Amt.
- (2) Die Flaggenführung bei der Bundeswehr und beim Bundesgrenzschutz wird besonders geregelt.

VI.

Der Erlaß des Bundesministers des Innern vom 2. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 31. August 1950) in der Fassung des Änderungserlasses vom 27. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 1. November 1952) tritt - mit Ausnahme der Flaggentafel - außer Kraft.

Bonn, den 14. April 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl